

Verwaltungsgericht Ansbach

Urteil vom 13.12.2017

T e n o r

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

T a t b e s t a n d

1 Die Klägerin betreibt ein Verfahren nach dem Asylgesetz (AsylG).

2 Nach Aktenlage bzw. nach ihren eigenen Angaben ist die Klägerin 1993 in Usbekistan geboren, jedoch Krim-Tatarin mit letztem Wohnsitz im Bezirk Bachtschyssaraj auf der Krim. Sie ist nach ihren Angaben sunnitischer Religion und ledig, als ihre erste Sprache gibt sie Russisch an, als zweite Sprache Ukrainisch.

3 Die Klägerin legte einen am 13. Juni 2013 ausgestellten ukrainischen Reisepass vor, der mit einem vom 23. Januar 2015 bis 8. März 2015 gültig gewesenen griechischen Schengen-Visum für die Einreise zum Zweck des Tourismus versehen ist.

4 Nach Aktenlage meldete sich die Klägerin am 26. Januar 2015 in ... als Asylbewerberin und stellte am 19. März 2015 in ... einen förmlichen Asylantrag. Sie wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 2. August 2016 der Stadt ... zugewiesen. Zum 1. September 2016 begann die Klägerin in ... eine auf drei Jahre ausgelegte Berufsausbildung zur Kauffrau für Büromanagement.

5 Bei ihrer Anhörung im Rahmen der Vorprüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in ... am 17. Oktober 2016 gab die Klägerin u.a. an: Sie habe ihr Heimatland am 23. Januar 2015 verlassen und sei „am 27. Januar 2015“ in Deutschland eingereist. Sie sei von der Krim über ... und ... nach ... geflogen. Ihre Eltern würden nach wie vor auf der Krim im Bezirk Bachtschyssaraj wohnen, sie habe noch guten Kontakt zu ihnen. Sie habe nach elf Klassen Mittelschule an der Universität studiert und diese Studium Anfang Juli 2014 mit dem Bachelor-Diplom abgeschlossen. Sie habe jedoch nie in ihrem Ausbildungsberuf als ... gearbeitet, sondern nur eine vorübergehende Beschäftigung im Sommer ausgeübt. Hierdurch und durch die Unterstützung ihrer Eltern habe sie ihren Lebensunterhalt bestritten. Sie stamme aus einer sehr traditionellen Familie. Ihr Großvater sei Mullah gewesen, sie habe zuhause Kopftuch getragen. In der Zeit der Annexion der Krim durch Russland habe die russische Propaganda die Bevölkerung gegen das Volk der Krim-Tataren aufgehetzt. Vor der Annexion hätten sie guten Kontakt nach außen gehabt, während und nach der Annexion hätten sie

Beleidigungen von allen Seiten erfahren. Sie persönlich sei auch mehrmals beleidigt worden, weil sie ein Kopftuch getragen und ihre Muttersprache gesprochen habe. Ende Mai 2014 habe es einen Vorfall in der S-Bahn gegeben. Sie sei nach Hause gefahren und habe telefoniert, wobei sie tatarisch gesprochen habe. Ein Mann habe sie aufgefordert, nicht in ihrer Sprache zu sprechen. Er habe ihr gesagt, dass man in Russland sei und dass sie russisch sprechen solle. Wenn sie in ihrer Muttersprache reden wolle, dann solle sie dorthin gehen, woher sie komme. Dieser Mann, der böse gewesen sei, habe sie auch aufgefordert, ihr Kopftuch abzunehmen. Es habe eine Rangelei zwischen ihr und diesem Mann gegeben. Dieser habe es geschafft, sie am Kopftuch und an ihren Haaren zu packen. In dem Zug seien leider nicht viele Leute gesessen, diese seien im Übrigen gleichgültig gewesen. Der Mann habe dann gesagt, dass er sie, die Klägerin und ihre Familie, kenne und sie auch finden würde. Außerdem habe er gesagt, dass er die Familie der Klägerin mit den dafür zuständigen Beamten besuchen würde. Nach diesem Zwischenfall habe sie Angst gehabt, das Kopftuch zu tragen. Sie habe tatsächlich Angst gehabt, dass ihr auf Grund dessen etwas angetan werde. Sie habe langfristig Depressionen gehabt. Sie habe sich nicht allein auf die Straße getraut. Die letzten Studententage habe sie ihr Bruder zur Universität gefahren und auch von dort wieder abgeholt. Auch ihr Bruder habe Drohungen bekommen, ferner auch ihr Cousin. Sowohl ihr Bruder als auch ihr Cousin seien aus diesem Grund ebenfalls in Deutschland. Sie seien weder pro-russisch noch pro-ukrainisch gewesen, sie hätten lediglich weiterhin in ihrer Heimat leben und ihre Traditionen pflegen wollen. Von russischer Seite hätten sie Druck erhalten. Sie habe geplant, in der Ukraine zu wohnen, leider sei dies nicht gelungen. Ihr Haus habe durchsucht werden sollen, dies sei dann jedoch letztlich nicht geschehen. Sie seien gezwungen gewesen, die ukrainischen Pässe abzugeben und russische Pässe anzunehmen. An der Universität habe man ihnen gesagt, dass sie ohne russischen Pass kein Diplom bekommen würden. Sie besitze keinen russischen Ausweis, sie habe jedoch einen entsprechenden Antrag gestellt, denn sie habe ihr Diplom erhalten wollen. Auf der Krim fühle sie sich nicht sicher. Bis heute würden Jugendliche, in erster Linie Krim-Tataren, verschwinden. Zwei Bekannte von ihr seien ums Leben gekommen, diese seien tot aufgefunden worden. Obwohl sie sich in Deutschland befinde, habe sie Angst, ein Kopftuch zu tragen. In Deutschland habe sie sogar ein Kopftuch getragen, aber sie fühle sich dabei nicht wohl. Sie habe Angst, dass es ihr jemand vom Kopf reiße. Sie habe sich nach dem Vorfall von Ende Mai 2014 nicht an die Polizei gewandt, denn dies hätte nichts gebracht, sie traue der Polizei nicht. Nach dem Universitätsabschluss von Anfang Juli 2014 sei sie die ganze Zeit zuhause geblieben. Sie hätten eine Lösung gesucht und die Ausreise geplant. Dieses halbe Jahr nach ihrem Universitätsabschluss sei sie die ganze Zeit zuhause gewesen, sie habe sich nicht getraut, nach draußen zu gehen. Auf Frage des Vorprüfers, weshalb sie nicht versucht habe, in der West-Ukraine eine Registrierung als Flüchtling zu erlangen: Sie habe niemanden in der Ukraine. Es habe so ausgesehen, dass die Regierung sie als Flüchtlinge hätte aufnehmen wollen, aber viele aus der Bevölkerung seien dagegen gewesen. Sie kenne ein paar Familien, die diesen Schritt getan hätten und sich in der Ukraine niedergelassen hätten. Die Bevölkerung sei darüber jedoch nicht erfreut gewesen. Wenn ihr Bruder bei seiner Anhörung angegeben habe, dass er noch Verwandte (Tanten und Onkel, Cousinen und Cousins) im Heimatland habe, so erkläre sie dazu, dass sie keinen Kontakt mehr zu diesen Verwandten hätten. Sie habe Angst davor, dass ihr im Falle der Rückkehr in die Ukraine dort auf ukrainischem Boden das Gleiche wie auf der Krim passiere. Sie kenne doch die Reaktion der Menschen auf ein Kopftuch.

6 Mit Bescheid vom 28. November 2016, Ziffern 1) bis 6), lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin ab und traf entsprechende Nebenentscheidungen, u.a. Abschiebungsandrohung – in erster Linie – in die Ukraine. Zur Begründung führte das Bundesamt u.a. aus: Die Klägerin sei ukrainische Staatsangehörige. Ungeachtet der im März 2014 von Russland vorgenommenen Annexion der Halbinsel Krim könne die Klägerin grundsätzlich in allen von der ukrainischen Regierung kontrollierten Landesteilen der Ukraine intern Schutz finden. Gerade für die auf der Krim verfolgten Personen bestehe grundsätzlich die Möglichkeit, sich in den anderen, unter der staatlichen Kontrolle der Kiewer Regierung stehenden Landesteilen der Ukraine niederzulassen. Dem stehe auch nicht entgegen, dass ukrainische Staatsbürger von der Krim nach Art. 5 des Vertrages über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation vom März 2014 automatisch die russische Staatsbürgerschaft erhalten hätten, wenn sie dem nicht innerhalb eines Monats widersprochen hätten. Nach Art. 19 des ukrainischen Staatsangehörigkeitsgesetzes würde die freiwillige Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit zwar grundsätzlich automatisch zum Verlust der ukrainischen Staatsangehörigkeit führen, die bisherigen ukrainischen Staatsangehörigen auf der Krim würden jedoch auf Grund eines ukrainischen Gesetzes vom 15. April 2014 auch nach der erzwungenen automatischen Annahme der russischen Staatsbürgerschaft weiterhin als Staatsangehörige der Ukraine gelten. Auf einen entsprechenden Aufsatz von Olga Gulina in der Zeitschrift Osteuropa, Heft 4, Jahrgang 2015, werde verwiesen. Die Inanspruchnahme eines internen Schutzes in der Ukraine sei der Klägerin auch zumutbar. Es seien auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der ukrainische Staat Übergriffe Dritter oder kriminelle Bedrohungen und Gewalt im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Klägerin zum Volk der Krim-Tataren dulde oder unterstütze. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Zwar seien die staatlichen Institutionen in der Ukraine auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Lage allein nicht in der Lage, den Binnenflüchtlingen ihren Lebensunterhalt zu sichern, jedoch würde eine starke zivilgesellschaftliche Bewegung im Bereich der humanitären Hilfe zu einem erheblichen Teil die staatliche Unterstützung ergänzen. Ferner seien zur Unterstützung der Binnenflüchtlinge in der Ukraine neben den verschiedenen UN-Organisationen eine Vielzahl weiterer nationaler und internationaler Hilfsorganisationen tätig. Es könne davon ausgegangen werden, dass zumindest in der West-Ukraine, in der die wenigsten Binnenflüchtlinge leben würden, eine – wenn auch häufig sehr bescheidene – Existenzsicherung gewährleistet sei. Die Klägerin sei jung und erwerbsfähig, sie habe eine abgeschlossene Hochschulausbildung als Finanzkauffrau. Die Klägerin habe es auch bis zu ihrer Ausreise geschafft, für sich eine Existenzgrundlage zu erwirtschaften. Es bestünden daher keine Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht im Stande sein werde, bei einer Rückkehr in die Ukraine für sich eine zumindest existenzsichernde Grundlage – z.B. durch Gelegenheitsarbeiten oder das ukrainische Sozialsystem – zu schaffen. Der Klägerin würden auch keine individuellen Gefahren für Leib und Leben drohen, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würden.

7 Gegen diesen der Klägerin am 30. November 2016 zugestellten Bescheid ließ diese, unterstützt durch den Justiziar eines eingetragenen Vereins für Menschen mit Körperbehinderung, mit am 9. Dezember 2016 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach eingegangenen, eigenhändig unterzeichneten Schriftsatz Klage erheben mit dem sinngemäßen Antrag:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. November 2016 wird in Ziffern 1) bis 5) aufgehoben.

2. Das Bundesamt wird verpflichtet festzustellen, dass die Klägerin international Schutzberechtigte gemäß § 3 AsylG i.V.m. der Genfer Flüchtlingskonvention ist, hilfsweise festzustellen, dass die Klägerin subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 4 AsylG ist, weiter hilfsweise festzustellen, dass die Klägerin humanitären Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG genießt.

8 Auf die ausführliche Klagebegründung mit zahlreichen Anlagen wird verwiesen. Unter anderem legte die Klägerin in Ablichtung den bereits vom Bundesamt in seinem angefochtenen Bescheid zitierten Artikel von Olga Gulina in der Zeitschrift Osteuropa, 65. Jahrgang, Heft 4/2015, S. 131 bis 142, vor, mit dem Titel: Nie wieder Krieg – Flüchtlinge aus der Ost-Ukraine. Der Artikel enthält u.a. Ausführungen zum Staatsbürgerschaftsrecht von Russland und der Ukraine, u.a. auch speziell bezogen auf die Bewohner der Krim.

9 Mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2016 beantragte das Bundesamt, die Klage abzuweisen.

10 Die Kammer hat mit Beschluss vom 8. November 2017 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

11 In der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 13. Dezember 2017 machte die Klägerin weitere Angaben zu ihren Asylgründen. Sie führte u.a. aus: Ihr Cousin, der Kläger im abgeschlossenen Verfahren AN 4 K 17.32359, habe seinen Asylantrag zurückgenommen und sei zu seiner Familie auf die Krim zurückgekehrt. Sie habe keinen Kontakt mit ihm. Sie habe jedoch Kontakt mit ihren auf der Krim lebenden Familienangehörigen. Von letzteren habe sie erfahren, dass dort nach wie vor Druck auf die Krim-Tataren ausgeübt werde. Auf Nachfrage des Gerichts gab sie an: Dieser Druck werde in erster Linie von der Mehrheitsbevölkerung ausgeübt. Auf weitere Nachfrage des Gerichts ergänzte die Klägerin: Druck werde auch vom russischen Staat bzw. der jetzigen russischen Verwaltung ausgeübt. Im Falle einer Rückkehr auf die Krim befürchte sie, dass sie dort die gleiche Situation erwarten würde wie zuletzt vor ihrer Ausreise. In diesem Zusammenhang verweise sie auf den beim Bundesamt erwähnten Vorfall des Übergriffs in der S-Bahn. Welche Staatsangehörigkeit sie nun eigentlich besitze, wisse sie nicht recht. Früher habe sie staatsrechtlich gesehen in der Ukraine gelebt, sie habe auch einen ukrainischen Reisepass, der sie als ukrainische Staatsangehörige ausweise. Sie frage sich aber, wie sie sich denn für eine ukrainische Staatsangehörige halten könne, wo sie doch nie in der eigentlichen Ukraine gelebt habe. Eine andere Staatsangehörigkeit als die Ukraine besitze sie, soweit sie dies beurteilen könne, nicht. Das Diplom an der Universität ... auf der Krim habe sie ablegen können, weil sie einen Antrag auf Zuerkennung der russischen Staatsangehörigkeit gestellt habe und ein entsprechendes Formular vorgelegt habe. Sie habe jedoch zu keinem Zeitpunkt einen russischen Reisepass oder Personalausweis erhalten. Auf Nachfrage des Gerichts, in welchem Staat oder Gebiet sich die Klägerin nunmehr verfolgt oder bedroht fühle, erklärte diese: Auf der Krim, im Übrigen auch in der Ukraine. Binnenflüchtlinge würden in der Ukraine nur unter äußersten Schwierigkeiten Aufnahme und staatliche Leistungen erhalten. In ihrem Falle, nachdem sie auch Krim-Tatarin sei, könne sie hiermit jedoch nicht rechnen. Auf die Krim könne sie nicht zurückkehren, ihre Angehörigen könnten sie nicht auf Dauer aufnehmen. Dagegen habe sie hier in Deutschland eine gute Ausbildungsmöglichkeit und gute Arbeit, dies alles wolle sie weiterbetreiben.

12 Die Akten aus dem Verfahren AN 4 K 17.32359 (* ..., vormals ..., geboren ...1995) wurden beigezogen und ebenfalls zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Der Kläger ... hat nach Aktenlage seinen Asylantrag vom 19. März 2015 und seine Asylklage mit Erklärung gegenüber der Ausländerbehörde am 31. Juli 2017 zurückgenommen, das betreffende gerichtliche Verfahren wurde daraufhin unter dem 7. August 2017 eingestellt.

13 Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten, einschließlich der Sitzungsniederschrift, sowie auf die in elektronischer Form vorgelegten Behördenakten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

14 Die zulässige Klage ist unbegründet.

15 Das von der Klägerin zum Termin vor dem Einzelrichter am 13. Dezember 2017 mitgebrachte Mitglied des Vereins für Menschen mit Körperbehinderung ... e.V. ist nicht für die Klägerin im Verfahren aufgetreten, sondern war lediglich als Zuhörer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung anwesend. Für eine Prüfung, ob eine Entscheidung nach § 67 Abs. 7 Satz 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1, 3 VwGO geboten gewesen wäre, bestand somit kein Anlass. Auch ein Antrag auf ausdrückliche Zulassung als Terminsbeistand wurde nicht gestellt, so dass allein schon deswegen über einen solchen nicht zu entscheiden war.

16 Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 28. November 2016 ist nicht rechtswidrig, die Klägerin wird hierdurch nicht in ihren Rechten verletzt. Die Klägerin hat keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG oder auf Zuerkennung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Auch die sonstigen in dem angefochtenen Bescheid getroffenen Regelungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen bzw. sind nicht zu beanstanden.

17 Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylG vorab auf die Ausführungen des Bundesamtes zur Begründung seines angefochtenen Bescheids vom 28. November 2016, denen es folgt, und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

18 Im Hinblick auf Verlauf und Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter vom 13. Dezember 2017 wird lediglich noch ausgeführt:

19 Auch das erkennende Verwaltungsgericht geht, wie schon das Bundesamt in seinem angefochtenen Bescheid, davon aus, dass die von der Halbinsel Krim, und zwar dort aus der Stadt ..., stammende Klägerin eine ukrainische Staatsangehörige mit letztem Wohnsitz in der Ukraine ist.

20 Die Klägerin hat nämlich bei ihrer Einreise und Asylantragstellung im Jahr 2015 einen am 13. Juni 2013 – somit vor der Annexion der Krim durch die Russische Föderation - ausgestellt und bis 13. Juni 2023 gültigen ukrainischen Reisepass vorgelegt, nach dessen Eintragungen (vgl. Bundesamtsakte Bl. 25) sie ukrainische Staatsangehörige ist. Der Umstand, dass die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, sie frage sich, wie sie sich denn für eine ukrainische Staatsangehörige halten könne, wo sie doch nie in der eigentlichen Ukraine gelebt habe, steht der Überzeugung des Gerichts (vgl. § 108 Abs. 1 VwGO), dass die Klägerin ukrainische Staatsangehörige mit letztem Wohnsitz in der Ukraine ist, nicht entgegen.

21 Die Klägerin hat nach Überzeugung des Gerichts ihre ukrainische Staatsangehörigkeit auch nicht zwischenzeitlich – nämlich insbesondere infolge der Annexion der Krim durch die Russische Föderation im März 2014 – verloren. Im Hinblick auf das entsprechende Vorbringen der Klägerin im Verfahren ist zu den staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen der Annexion der Krim durch die Russische Föderation Folgendes auszuführen:

22 Aus Sicht der Russischen Föderation hat die Klägerin wohl infolge der Annexion der Krim die russische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erworben. Art. 5 des „Vertrages zwischen der Russischen Föderation und der Republik Krim über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Subjekte im Staatsaufbau der Russischen Föderation“ vom März 2014, auf den bereits im angefochtenen Bescheid des Bundesamts Bezug genommen worden ist, lautet nämlich gemäß der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Übersetzung durch die in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter vom 13. Dezember 2017 eingesetzte öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin gemäß deren ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung wie folgt:

„Ab dem Tag der Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und der Bildung neuer Subjekte im Staatsaufbau der Russische Föderation gelten die Staatsbürger der Ukraine und staatenlose Personen, die an diesem Tag ihren ständigen Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Krim oder auf dem Gebiet der Stadt Sewastopol (Stadt mit föderalem Sonderstatut) haben, als Staatsbürger der Russischen Föderation, ausgenommen jene Personen, die im Verlauf eines Monats nach diesem Zeitpunkt erklären, dass sie eine andere Staatsangehörigkeit beibehalten wollen, die sie und/oder ihre minderjährigen Kinder besitzen oder dass sie staatenlos bleiben wollen.“

23 Die Klägerin hat nicht angegeben, die in Art. 5 des genannten Vertrags vorgesehene Erklärung abgegeben zu haben, ihre bisherige (ukrainische) Staatsangehörigkeit beibehalten oder (wofür hier im Falle der Klägerin keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich sind) staatenlos bleiben zu wollen.

24 Die somit aus Sicht der Russischen Föderation wohl – zumindest zusätzlich zur ukrainischen Staatsangehörigkeit auch – bestehende russische Staatsangehörigkeit (auch wenn die Klägerin angegeben hat, zu keinem Zeitpunkt über Personaldokumente der Russischen Föderation verfügt zu haben) steht der hier getroffenen Entscheidung jedoch nicht entgegen, denn der Klägerin ist es als (jedenfalls auch) ukrainischer Staatsangehörigen nach dem Ergebnis des Verfahrens möglich und zumutbar (vgl. dazu auch die überzeugenden Ausführungen des Bundesamtes in seinem angefochtenen Bescheid, denen das Gericht folgt), in ihr Herkunftsland Ukraine zurückzukehren und sich dort in den unter der effektiven Kontrolle der ukrainischen

Regierung stehenden Landesteilen, jedenfalls in der West- und Zentral-Ukraine, aufzuhalten, ohne dort politische Verfolgung im hier im Verfahren nach dem Asylgesetz maßgeblichen Sinne mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten zu müssen.

25 Insbesondere hat die Klägerin ihre ukrainische Staatsangehörigkeit auch nicht durch die erzwungene automatische Sammeleinbürgerung gemäß Art. 5 des oben genannten Vertrages vom März 2014 verloren. Zwar erlaubt das ukrainische Staatsangehörigkeitsrecht grundsätzlich keine doppelte Staatsangehörigkeit, jedoch erkennen die ukrainischen Behörden für die betroffenen Krim-Bewohner, was das Gericht für nachvollziehbar und glaubhaft erachtet, eine Ausnahme an, denn die Ukraine ist nicht daran interessiert, dass die Russische Föderation faktisch mittels der automatischen Sammeleinbürgerung von Krim-Bewohnern gemäß dem vorgenannten Vertrag über die Aberkennung der ukrainischen Staatsangehörigkeit für die betroffenen Personen entscheiden könnte (vgl. Olga Gulina: Nie wieder Krieg – Flüchtlinge aus der Ost-Ukraine, in: Zeitschrift Osteuropa, 65. Jahrgang 2015, S. 331 ff., dort insbesondere S. 140 f., Fußnoten 46, 47). Auch der von der Klägerin angegebene Antrag auf Zuerkennung der Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der angestrebten Ablegung der Diplomprüfung an der Universität ...Krim (den Abschluss ihrer Universitätsausbildung datierte die Klägerin bei der Bundesamtsanhörung auf Anfang Juli 2014, also nach erfolgter Annexion der Krim durch die Russische Föderation) führt zu keinem anderen Ergebnis, zumal die Klägerin selbst in der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2017 angegeben hat, sie habe ihr Universitätsdiplom allein schon auf der Grundlage des gestellten Antrags auf Einbürgerung ablegen können. Zu einer ausdrücklichen – stattgebenden – Entscheidung über ihren angegebenen Einbürgerungsantrag ist es offenbar nicht gekommen (eventuell auch auf Grund der Sammeleinbürgerung gemäß dem oben genannten Vertrag vom März 2014), denn zum einen machte die Klägerin hierzu keinerlei Erwähnung von sich aus, zum anderen räumte sie in der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2017 auf entsprechende richterliche Nachfrage ein, zu keinem Zeitpunkt im Besitz eines russischen Personalausweises oder Reisepasses gewesen zu sein. Demgemäß ist eine etwaige freiwillige Annahme der Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation, die nach ukrainischem Recht (s.o.) zum Verlust der ukrainischen Staatsangehörigkeit hätte führen können, nicht einmal dargetan, geschweige denn glaubhaft gemacht.

26 Es verbleibt somit dabei, dass im Falle der Klägerin für die Frage des Herkunftslandes bzw. potentiellen Verfolgerlandes im Sinne des vorliegenden Verfahrens nach dem Asylgesetz und dementsprechend auch für die Frage, in welches Land die Klägerin zumutbarerweise zurückkehren könnte bzw. in das ihr für den Fall der nicht fristgerechten freiwilligen Ausreise die Abschiebung angedroht werden konnte, auf die Ukraine abzustellen ist.

27 Darauf, ob die Klägerin sich etwa in die Russische Föderation begeben und dort ohne beachtliche Gefahr, Opfer politischer Verfolgung zu werden, aufhalten könnte (vgl. dazu allerdings etwa den – wenngleich nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Verfahrens gemachten – Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Russischen Föderation vom 22.6.2017, Stand: Juni 2017, insbesondere Seite 7 und 16), kommt es nach alledem nicht entscheidungserheblich an. Rein hilfsweise für den Fall, dass dies anders zu bewerten wäre, sei ergänzt, dass die Klägerin jedenfalls in keiner Weise konkret und substantiiert

dargetan und zudem glaubhaft gemacht hat, dass sie als Krim-Tatarin nicht erforderlichenfalls in anderen Landesteilen der Russischen Föderation eine inländische Fluchtalternative finden könnte.

28 Zur Abrundung sei schließlich noch angemerkt, dass insbesondere die Krim selbst als Herkunftsland bzw. potentiell Verfolgerland für die Klägerin als Krim-Tatarin nicht in Betracht kommt, auch wenn die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2017 auf entsprechende Nachfrage des Gerichts angegeben hat, die Krim sei der Staat bzw. das Gebiet, wo sie sich verfolgt bzw. bedroht fühle, wohingegen sie die Ukraine nur hilfsweise („im Übrigen“) genannt hat. Bei der Krim handelt es sich lediglich um ein Gebiet innerhalb eines Landes (sei es der Ukraine, sei es Russland), sie ist nicht selbst ein eigenständiges Völkerrechtssubjekt. Eine gegenteilige Ansicht wird, soweit ersichtlich, auch von der Ukraine oder von Russland nicht vertreten. Als Herkunftsland bzw. potentiell Verfolgerland im asyl- und flüchtlingsrechtlichen Sinn kommen, wie Art. 16a GG, die Bestimmungen des Asylgesetzes (vgl. dort etwa § 3) und § 60 AufenthG zeigen, nur souveräne Staaten im völkerrechtlichen Sinn in Betracht. Hierzu zählt das Gebiet der Krim, wie immer letztlich dessen völkerrechtliche Zugehörigkeit zu beurteilen sein mag, nicht.

29 Auch Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG hat das Bundesamt zutreffend verneint.

30 Soweit die Klägerin bei der Bundesamtsanhörung vom 17. Oktober 2016 angegeben hat, sie habe nach dem von ihr geschilderten Vorfall in der S-Bahn von Ende 2014 „langfristige Depressionen“ gehabt, lässt dieser Vortrag nicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schließen. Dieser Vortrag war schon bei der Bundesamtsanhörung völlig unsubstantiiert. Die Klägerin ist im späteren Verfahren, insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 13. Dezember 2017, hierauf nicht mehr – konkret und substantiiert – zurückgekommen, sie hat auch keinerlei Nachweise, etwa in Form eines entsprechenden fundierten ärztlichen Attestes, hierzu vorgelegt. Weitere Ausführungen insoweit erübrigen sich somit.

31 Abschließend sei im Hinblick auf die von der Klägerin vorgelegten Nachweise über ihre in Deutschland abgelegte Sprachprüfung und ihre in Deutschland begonnene Berufsausbildung zur Kauffrau für Büromanagement (planmäßiges Ausbildungsende 31.8.2019) angemerkt, dass etwa bereits erbrachte oder auch für die Zukunft noch zu erwartende – weitere - Integrationsleistungen im Rahmen des hier allein streitgegenständlichen Verfahrens nach dem Asylgesetz nicht von Bedeutung sind.

32 Nach alledem war die Klage abzuweisen.

33 Die Klägerin trägt als unterliegender Teil gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des gerichtlichen Verfahrens. Gerichtskosten werden jedoch gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.